Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" – Stadt Schmalkalden

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19“ im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

INHALT

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben
I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben
I.3 Anregungen und Hinweise von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Schmalkalden zu Anregungen und Hinweisen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit
II.2 Anregungen der Öffentlichkeit, die zur Kenntnis genommen werden und Beschlüsse der Stadt Schmalkalden zu Anregungen, die in die Planung eingearbeitet bzw. nicht berücksichtigt werden

I. Prüfung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinden

I.1 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
1.	Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 210, J.-Semprün-Platz 4, 99423 Weimar	05.11.2021	09.11.2021
2.	Landratsamt Schmalkalden-Meinigen, Bauamt/ Kreisplanungsamt Obertshäuser Platz 1, 98617 MEININGEN	08.11.2021	08.11.2021 (mail)
8.	Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Ref. 42 August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN	08.11.2021	08.11.2021 (mail)
10.	Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Zweigstelle Meiningen, Frankental 1 98617 MEININGEN	05.11.2021	05.11.2021
12.	Landesamt für Bau u. Verkehr, Region Südwest, Hohenwindenstr. 14 99086 ERFURT	08.11.2021	08.11.2021
17.	Werraenergie GmbH, August-Bebel-Straße 36-38 36433 BAD SALZUNGEN	02.11.2021	04.11.2021
27.	TransnetBW GmbH SuedLink, Pariser Platz/Osloser Str. 15-17 70173 STUTTGART	08.11.2021	08.11.2021
33.1	Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21 40549 DÜSSELDORF	28.10.2021	28.10.2021
33.2	Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2 – 4 95448 BAYREITH	29.10.2021	29.10.2021
34.	Telefonica Germany GmbH & Co.KG, Georg-Brauchle-Ring 50 80992 MÜNCHEN	09.11.2021	09.11.2021

I.2 Übersicht über die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die keine Anregungen vorgebracht haben bzw. keine Stellungnahme abgegeben haben

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
3.	Thüringer Forstamt Schmalkalden, Schlossberg 11 98574 SCHMALKALDEN	Keine Stellungnahme	
4.	Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 2, Carl-August-Allee 8-10 99423 WEIMAR	25.10.2021	25.10.2021 (Antrag Verlängerung)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
5. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, Petersberg Haus 12 99084 ERFURT	03.11.2021	08.11.2021
6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege; Waldhaussiedlung 8 98630 RÖMHILD	28.10.2021	01.11.2021
7. Landesamt f. Bodenmanagement u. Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, Hoffnung 30 98574 SCHMALKALDEN	Keine Stellungnahme	
9. Thüringer Landesamt f. Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Ref. 42, Forstweg 4, 98646 HILDBURGHAUSEN	Keine Stellungnahme	
11. Industrie- und Handelskammer Südthüringen, Bahnhofstr. 4-8 98527 SUHL	08.11.2021	08.11.2021
13. Thüringer Fernwasserversorgung; Haarbergstr. 37 99097 ERFURT	02.11.2021	05.11.2021
14. Polizeiinspektion Schmalkalden-Meiningen, Leipziger Straße 21 98617 MEININGEN	Keine Stellungnahme	
15. Handwerkskammer Südthüringen, Rosa-Luxemburg-Straße 7-9 98527 SUHL	Keine Stellungnahme	
16. GEspringWAsser Schmalkalden, Gothaer Str. 2a 98574 SCHMALKALDEN	Keine Stellungnahme	
18. TEN Thüringer Energienetze GmbH, Schwerborner Str. 30 99087 ERFURT	Keine Stellungnahme	
19. Deutsche Telekom AG, T-Com, PF 90 01 02 99104 ERFURT	Keine Stellungnahme	
20. Energieversorgung Schmalkalden GmbH, Auer Gasse 2-4 98574 SCHMALKALDEN	Keine Stellungnahme	
21. Tauber Delaborierung GmbH, Osterlange 25 99198 ELXLEBEN	Keine Stellungnahme	
22. 50hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2 10557 BERLIN	22.10.2021	25.10.2021
23. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Südwestpark 1 90449 NÜRNBERG	27.10.2021	27.10.2021
24. GDMcom, Braunstr. 7 04347 LEIPZIG	Keine Stellungnahme	
25. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn (BNetzA), Tulpenfeld 4	Keine Stellungnahme	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
	53113 BONN		
26.	TenneT TSO GmbH SuedLink, Bernecker Str. 70 95448 BAYREUTH	04.11.2021	04.11.2021
28.	Gewässerunterhaltungsverband (Gewässerunterhaltungsverbandes Hasel/Lauter/Werra), Marktwasserweg 2 8617 MEININGEN	Keine Stellungnahme	
29.	Gemeinde Floh-Seeligenthal, Bahnhofstraße 4 98539 FLOH-SELINGENTHAL	22.10.2021	22.10.2021
30.	Gemeinde Schwallungen, Lindenhöhe 10 98590 SCHWALLUNGEN	Keine Stellungnahme	
31.	Stadtverwaltung Steinbach-Hallenberg, Rathausplatz 2 98587 STEINBACH-HALLENBERG	05.11.2021	05.11.2021
32.	Gemeinde Breitungen, Rathausstraße 24 98597 BREITUNGEN	Keine Stellungnahme	
35.	Thüringer Netkom GmbH, Schwanseestr. 13 99423 WEIMAR	28.10.2021	28.10.2021

II. Auswertung der Stellungnahmen

Anregungen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zur Kenntnis genommen werden und deren Abwägung

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 09.11.2021**	
	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB **Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" der Stadt Schmalkalden, Ortsteil Wernhausen (Planstand: September 2021) - 2 Anlagen** Durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt: 1. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2. Beachtung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB Als Anlagen Nr. 1 und 2 zu diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu diesen Belangen sowie beratende planungsrechtliche Hinweise. Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG: 25832) im Vektorformat - an die E-Mail-Adresse giselher.schuetze@tlvwa.thueringen .de gebeten. Die Zusendung des Abwägungsergebnisses wird in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse claudia.kritz@tlvwa.thueringen.de erbeten.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
1.1	**Raumordnung und Landesplanung**	
1.1a	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan , gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B19" der Stadt Schmalkalden wurde zuletzt mit Datum vom 05.05.2021 eine grundsätzlich befürwortende raumordnerische Stellungnahme abgegeben.	**Der Hinweis wurde beachtet.** **➔ keine Änderungen / Ergänzungen**
1.1b	Da die Fläche im Entwurf des fortgeschriebenen RP-SWT (ERP-SWT, Beschluss-Nr. 06/371/2018 vom 27.11.2018) gemäß Ziel Z 2-3 als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke ausgewiesen ist, wurden in dieser Stellungnahme konkretere Festsetzungen zu Photovoltaik- Freiflächenanlagen (PV-FFA) gefordert. Dies erfolgte nun in Form der Festsetzung einer maximalen Flächengröße lediglich für die Gewerbegebiete, während in den Industriegebietsflächen weiterhin nur pauschal „großflächige" PV-FFA ausgeschlossen werden. Auch hier ist eine Größenordnung zu benennen. Zudem sollte für beide Gebietstypen festgesetzt werden, dass PV-FFA nur als Nebenanlagen eines Betriebes zulässig sind.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Der Ausschluss von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird wie folgt konkretisiert: Textliche Festsetzung 1.3 *"Des Weiteren werden Einzelhandelsbetriebe und großflächige Photovoltaikfreiflächenanlagen über 2.000 m² Fläche ausgeschlossen."* **➔ Ergänzungen der Planzeichnung und Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 09.11.2020**	
1.2	**Beachtung des Entwicklungsgebotes**	
1.2a	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bezüglich des Entwicklungsgebots nach § 8 Abs . 2 Satz 1 BauGB bzw. der Voraussetzungen eines vorzeitigen Bebauungsplans nach § 8 Abs. 4 BauGB wird auf die Stellungnahmen vom 20.11.2020 und 05.05.2021 verwiesen. Die Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans entbindet die Stadt Schmalkalden nicht von der gesetzlichen Pflicht, einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen (§ 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt umgehend mit der Aufstellung eines Flächennutzungsplans bzw. der Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans beginnen und das Planverfahren zügig durchführen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **Auszug aus der Stellungnahme des TLVwA vom 05.05.2021** *"Um den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" der Stadt Schmalkalden wurde zuletzt eine Stellungnahme zum Vorentwurf mit Datum vom 20.11.2020 abgegeben.* *Die Ausführungen zum Entwicklungsgebot und der zu beachtenden Vorschriften des Baugesetzbuches bei Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB gelten fort. In der Begründung des Entwurfes wurden die dringenden Gründe zur Aufstellung des betreffenden Bebauungsplanes vor der erforderlichen Ergänzung und Überarbeitung des bestehenden Flächennutzungsplanes nachvollziehbar dargestellt.* *Zum Zeitpunkt der frühzeitigen TÖB-Beteiligung wurde aufgrund des Verstoßes der Planung gegen Ziel 4-4 (Vorranggebiet landwirtschaftliche Bodennutzung LB-49 - Möckers) und Ziel 4-6 (Rohstoffe Kies/Sand KIS-12) des geltenden Regionalplanes Südwestthüringen (RP-SWT) seitens der Raumordnung Einwendungen geltend gemacht.* *Da jedoch im Entwurf zur Fortschreibung des RP-SWT das Plangebiet als Vorranggebiet für regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen RIG-4 Schmalkalden/B19 Zwickbrücke (Ziel Z 2-3) ausgewiesen ist, wurde im konkreten Fall durch die Raumordnung die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens offeriert.* *Die Stadt beantragte daraufhin das Verfahren zur Zielabweichen, zwischenzeitlich wurde es mit positivem Ergebnis abgeschlossen. Die zuvor erhobene Einwendung ist damit hinfällig.* *Für den Bebauungsplan liegt somit auch die Voraussetzung einer Übereinstimmung nicht nur mit den gemeindlichen, sondern darüber hinaus mit den regionalen Entwicklungszielen vor.* *Auch wenn hier von einem zulässigen Ausnahmefall der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes ausgegangen werden kann, wird der Stadt Schmalkalden dennoch empfohlen, das Verfahren zur Ergänzung sowie Überarbeitung des Flächennutzungsplanes baldmöglichst einzuleiten und zügig voranzubringen, um die städtebauliche Entwicklung im Übrigen nicht zu behindern."* Durch die Stadt Schmalkalden wird die Möglichkeit einer zeitnahen Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 09.11.2020**	
1.3	**Beratende planungsrechtliche Hinweise zum Planverfahren und Planentwurf**	
1.3a	Bei der beabsichtigten textlichen Festsetzung Nr. 5 (Emissionskontingentierung nach DIN 45691) handelt es sich *nicht* - wie angegeben - um eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB. ,,Emissionskontingente sind keine baulichen oder technischen Vorkehrungen im Sinne der Vorschrift, weil sie nicht für sich geeignet sind , schädliche Umwelteinwirkungen abzuwehren, wie dies beispielsweise bei einer Lärmschutzwand oder Schallschutzfenstern der Fall ist" (BVerwG , Urteil vom 07 . 12.2017 - 4 CN 7/16). Die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691 kann in Gewerbe- und Industriegebieten nach §§ 8 und 9 BauNVO ausschließlich auf Grundlage von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO erfolgen (Gliederung nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften). Andere Rechtsgrundlagen sind nicht ersichtlich (BVerwG, Urteil vom 07 .12 .2017 -4 CN 7/16). „Die Lärmemissionskontingentierung eines Industriegebiets ist von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO nur gedeckt, wenn ein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wird" (BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 - 4 CN 5/19).	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Die Rechtsgrundlage der Festsetzung wird korrigiert. ➔ **Änderung der Planzeichnung**
1.3b	Die beabsichtigte textliche Festsetzung Nr. 5 sieht für alle fünf GI-Baufelder (GI 4 bis 8) ein Emissionskontingent vor (Höchstwerte: 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts im GI 4). Ein Teilgebiet *ohne* Emissionsbeschränkung ist nicht vorgesehen. Ferner ist auch keine externe Gliederung gemäß § 1 Ab s. 4 Satz 2 BauNVO geplant. Im Ergebnis verstößt die textliche Festsetzung Nr. 5 in ihrer aktuellen Fassung gegen Bundesrecht.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Gemäß dem Urteil 4CN 7/16 des BVerwG vom 07.12.2017 sind bei der Bauleitplanung von GE und GI-Gebieten Teilflächen in den jeweiligen Baugebieten auszuweisen, die hinsichtlich des Emissionsverhaltens gebietstypisch nicht eingeschränkt werden. Das BVerwG gibt keine Hinweise in welcher Höhe Emissionskontingente zu wählen sind, die Nutzungen in GE bzw. GI-Gebieten nicht einschränken. Gemäß der Folgerechtsprechung, vgl. hierzu das Urteil 3 S 2350/15 des VGH Baden-Württemberg vom 06.06.2019, ist der aktuell einzig verfügbare Ansatz hinsichtlich eines nichteinschränkenden Kontingentes die Regelung der Nr. 5.2.3 der Norm DIN 18005-1:2002-07. Gemäß dieser Regelung wären Gebiete mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 65 dB(A) tags und nachts typische Industriegebiete und mit einem flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts typische Gewerbegebiete. Die textlichen Festsetzungen unter Pkt. 5 basieren auf den Ergebnissen des Gutachtens und ermöglichen das nachfolgend dargestellte: Für die Teilfläche TF3 (GE – Baufeld 3) wurde ein Emissionskontingent von 70 dB(A)/m² tags und 60 dB(A)/m² nachts festgelegt, welches den gebietstypischen Werten der vorgesehenen Nutzung entspricht. Die Emissionskontingente wurden so hoch berücksichtigt, dass davon auszugehen ist, dass jeder nicht erheblich belästigende Gewerbebetrieb nach §8 der BauNVO auf dieser Fläche zulässig ist, Für die Teilfläche TF4 (GI – Baufeld 4) wurde ein L_{EK} = 72 dB(A) je m² tags und 62 dB(A) je m² nachts festgelegt, dies überschreitet deutlich den nach DIN 18005-1:2002-07 typi-

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
1.	**Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprün-Platz 4; 99423 Weimar vom 09.11.2020**	
		schen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags und nachts für "nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe". Die möglichen Gewerbe sind somit als „erheblich belästigender Gewerbebetrieb“ zu bewerten und wären in einem GE **nicht** zulässig. Im Rahmen der Abwägung wird gleichzeitig ein Übertragungsfehler auf der Planzeichnung klargestellt. Das Baufeld 3 ist als GE-Gebiet (siehe auch textliche Festsetzung Nr. 5) ausgewiesen, nicht wie versehentlich in der Planzeichnung als GI. Die Festsetzung auf der Planzeichnung wird mit den textlichen Festsetzungen gem. Pkt 5 in Übereinstimmung gebracht. Dem Lärmgutachten liegt ebenfalls die geplante Einstufung des Baufeldes 3 als GE zu Grunde (siehe Deckblatt / Anlage 3 aus dem Lärmgutachten. ➔ **Klarstellung der Planzeichnung**
1.3c	Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausführungen in der Begründung, S. 33, bereits die städtebauliche Erforderlichkeit der Industriegebietsfestsetzungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB hinterfragt werden muss, da offensichtlich nur die Unterbringung von *nicht erheblich* belästigenden Gewerbebetrieben ermöglicht werden soll: „Die Emissionskontingente wurden so hoch berücksichtigt, dass davon auszugehen ist, dass jeder nicht erheblich belästigende Gewerbe- und Industriebetrieb nach § 8 BauNVO und § 9 BauNVO zulässig ist." Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von *nicht erheblich* belästigenden Gewerbebetrieben (§ 8 Abs. 1 BauNVO). Im Gegensatz dazu dienen Industriegebiete ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind (§ 9 Abs. 2 BauNVO). Industriegebiete dienen somit vor allem der Unterbringung *erheblich* belästigender Gewerbebetriebe, da diese in anderen Baugebieten unzulässig sind. Gemäß den o.g. Ausführungen in der Begründung, S. 33, ist die Zulässigkeit derartiger Betriebe allerdings gar nicht vorgesehen. Die Erforderlichkeit für die Festsetzung von Industriegebieten ist demnach zu hinterfragen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Im Bebauungsplan wurde die Art der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt. <u>- Gewerbegebiet</u> Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässig sind 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, <u>- Industriegebiet</u> Zulässig sind - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe Für die Baufelder 4 bis 8 wurden Emissionskontingente (72/71 dB(A) je m² tags) festgelegt, diese überschreitet deutlich den nach DIN 18005-1:2002-07 typischen flächenbezogenen Schallleistungspegel von 60 dB(A) tags für "nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe". Somit ist die Ausweisung eines Industriegebietes erforderlich, um lärmintensiveren Betrieben die Ansiedlung zu ermöglichen. Die Zielstellung der Stadt besteht darin, eine gewerbliche Mischung im Gewerbe- und Industriegebiet zu ermöglichen. Der Abschnitt in der Begründung wird wie folgt klargestellt: "Für die Baufelder 3 (GE) und 4 (GI) wurde jeweils ein Emissionskontingent festgelegt, welches den gebietstypischen Werten der vorgesehenen Nutzung entspricht. Die Emissionskontingente wurden so hoch berücksichtigt, dass davon auszugehen ist, dass Betriebe gemäß den Zulässigkeiten nach § 8 BauNVO und § 9 BauNVO realisierbar sind." ➔ **Klarstellung der Begründung**
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	Beteiligung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 19.10.2021 wurde das Landratsamt als Träger Öffentlicher Belange bei o.g. Vorhaben beteiligt. Das Landratsamt nimmt unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen (Stand 09/2021) hierzu Stellung wie folgt:	
2.1	**Fachdienst Bauaufsicht**	
2.1a	Planzeichnung: Planungsrechtliche Festsetzungen Unterpunkt 6.4: Bei externen Ausgleichsmaßnahmen (außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) ist darauf hinzuweisen, dass die abweichenden Geltungsbereiche in den Maßnahmenblättern der Anlage 1, Grünordnungsplan, dargestellt werden.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Es wird ein Hinweis unter Punkt 6.4 ergänzt, dass die räumliche Abgrenzung der jeweiligen Maßnahmen, Anlage 1 der Begrünung (Grünordnungsplan, Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne) zu entnehmen ist. ➔ **Änderung der Planzeichnung**
2.1b	Genehmigungsvermerk: Genehmigt wird durch die untere Verwaltungsbehörde im Landratsamt in Meiningen nicht in Schmalkalden, bitte ändern. Die Unterschrift erfolgt auch nicht durch den Bürgermeister sondern durch die untere Verwaltungsbehörde, bitte ändern.	**Der Hinweis wird beachtet.** Der Verfahrensvermerk wird entsprechend geändert. ➔ **Änderung der Planzeichnung**
2.1c	Begründung Zu Punkt 6.1, Unterpunkt „Bereich mit bedingt aufschiebender Festsetzung“: Abs. 2.: Eine notarielle Verpflichtungserklärung über Eigentumserwerb bzw. Tauschflächen ist nicht hinreichend, um eine verbindliche Lösung für den bestehenden Konflikt herbeizuführen. Anstelle dessen ist, wie in den Stellungnahmen der Bauaufsicht / dem Protokoll zur Beratung zwischen der Stadt Schmalkalden und dem LRA vom 04.05.2021 ausgeführt, ein notariell beglaubigter Kaufvertrag über die betreffenden Flächen durch die Stadt Schmalkalden vorzulegen. In diesem notariell beglaubigten Kaufvertrag ist der Verzicht auf die Ausübung der aus der Baugenehmigung resultierenden Abbau- und Verfüllungsrechte rechtsverbindlich zu berücksichtigen.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die textliche Festsetzung unter Pkt. 1.4 wird wie folgt klargestellt: *"1.4 Bereich mit bedingter aufschiebender Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)* *Die in diesem Bereich festgesetzte Folgenutzung ist erst nach Realisierung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A 6 und der Vorlage eines notariell beglaubigten Kaufvertrages, in welchem der Verzicht auf die Ausübung der aus der Baugenehmigung resultierendem Abbau- und Verfüllungsrechte rechtsverbindlich erklärt wird, zulässig.*" Die Begründung wird entsprechend angepasst. ➔ **Änderung der Planzeichnung und Begründung**
2.2	**Untere Immissionsschutzbehörde**	
2.2a	Mit Prüfung des Vorentwurfs für den vorliegenden Bebauungsplan, wurde die Notwendigkeit der Erstellung einer Lärmprognose deutlich. Da Beeinträchtigungen der Ortslage Niederschmalkalden durch Lärmimmissionen nicht ausgeschlossen werden konnten, war ein ausreichender Schallschutz für betroffene schutzwürdige Bebauung gutachterlich sicher zu stellen. Im Zuge der Planungen zum 1. Entwurf, Stand Februar 2021 wurde vom Ingenieurbüro Frank & Schellenberger GbR, Eisenach die Schallimmissionsprognose LG 118/2020 für den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industrie-gebiet an der B 19“ der	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	Stadt Schmalkalden (Fassung vom 05.03.2021) vorgelegt. In Auswertung dessen wurde für die 10 Teilflächen des Bebauungsplangebietes Lärmkontingente in Form von immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln festgelegt. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ist vom jeweiligen Investor / Bauherrn nachzuweisen, dass die Kontingente eingehalten werden. (textliche Festsetzungen Nr. 5). Weiter wurde der Empfehlung des Lärmgutachters gefolgt, Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter im Plangebiet auszuschließen (vgl. textliche Festsetzung Nr. 1.2 und 1.3). Die geplanten Baumaßnahmen haben auch Auswirkungen auf das Lokalklima. Dazu wurden im Rahmen dieser Bauleitplanung umfangreiche Maßnahmen zur Durchgrünung des Industrie- und Gewerbegebietes festgesetzt, wie Erhaltung von Grünbeständen und Neuanlegung von Bepflanzungen im und an den Randbereichen des Plangebietes. Mit dem aktuell vorgelegten Bebauungsplan, 2. Entwurf Stand September 2021, gibt es diesbezüglich keine Änderungen. So gibt es seitens unserer Behörde auch zu den neu aufgenommenen Hinweisen auf der Planzeichnung; wie unter Nr. 3. „Baulärm“ und Nr. 9 „Emissionen“ keine Bedenken. Andere Änderungen berühren die Belange des Immissionsschutzes nicht. Dem Bebauungsplan wird ohne weitere Forderungen zugestimmt.	
2.3	**Untere Wasserbehörde**	
2.3a	Die vorgesehenen Regenrückhaltebecken müssen mit Tauchwänden ausgestattet sein, damit im Havariefall Leichtflüssigkeiten zurückgehalten werden können.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung Beachtung. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
2.3b	Für die Regenwassereinleitung in die Schmalkalde liegt ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vor. Da aber die Gestaltung des Einleitbauwerks zurzeit noch nicht abschließend geklärt ist, kann über diesen Antrag noch nicht entschieden werden.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung Beachtung. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
2.3c	Zu den auf S. 23 der Begründung genannten Sickerleitungen liegen keine weiteren Aussagen vor. Falls eine dauerhafte Ableitung von Grundwasser vorgesehen ist, bedarf es dafür einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 und 9 WHG.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung Beachtung. ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
2.3d	Es muss nochmals auf die Problematik Regenwasserversickerung eingegangen werden. Die im Bebauungsplanentwurf unter Hinweise Punkt 5 gemachte Aussage, dass Regenwasser vorzugsweise zu versickern ist, widerspricht sowohl den örtlichen Gegebenheiten als auch den in der Begründung auf S. 23 gemachten Aussagen sowie dem Planungsstand zur Entwässerung.	**Der Hinweis wird beachtet.** Im Ergebnis des vorliegenden Baugrundgutachtens wurde aufgeführt, dass eine Versickerung bedingt, also eingeschränkt möglich wäre, aber untersetzende Untersuchungen erforderlich sind. Der Hinweis unter Pkt. 5 – Ableitung von Regenwasser – wird wie folgt klargestellt:

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	Es ist mit Blick auf die Untergrundverhältnisse, das Geländegefälle, die geplante Terrassierung und den geplanten Versiegelungsgrad davon auszugehen, dass eine Erlaubnis zur Regenwasserversickerung mit dem gegenwärtigen Stand der Unterlagen (bezogen auf die Versickerungsfähigkeit) nicht in Aussicht gestellt werden kann. Es ist daher auf eine vollständige Ableitung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers über die Regenwasserkanalisation zu orientieren. Der entsprechende Hinweis im Entwurf des Bebauungsplanes ist dahingehend abzuändern.	*"Eine Regenwasserversickerung ist im Plangebiet nur bedingt möglich und bedarf weiterer Untersuchungen. Mit Blick auf die Hanglage, den Untergrund, Terrassierung und der damit einhergehenden Gefährdung Dritter kann nach Aussagen der Unteren Wasserbehörde eine Versickerung von Regenwasser nicht in Aussicht gestellt werden, ist aber auf Grundlage untersetzender Untersuchungen im Detail zu prüfen. Es ist daher auf eine vollständige Ableitung des anfallenden gesammelten Niederschlagswassers über die Regenwasserkanalisation zu orientieren."* ➔ **Änderung der Planzeichnung**
2.3e	Wasserrechtliche Belange im Zusammenhang mit den naturschutzrechtlichen Belangen aus den Planungsrechtlichen Festsetzungen Punkt 6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahme A 9 Bei der Anlage der Teiche ist ein Grundwasseranschnitt unbedingt zu vermeiden.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Es wird ein entsprechender Hinweis im Maßnahmenblatt der A9 verankert. ➔ **Änderung von Anlage 1 zur Begründung (GOP Text)**
2.3f	Punkt 6.4 Externe Kompensationsmaßnahmen Ersatzmaßnahme E1 Die Ufergehölze an der Schmalkalde sind unbedingt zu erhalten. Arbeiten im Uferbereich der Schmalkalde im Zuge der Ersatzmaßnahme sind mit dem TLUBN abzustimmen, da die Schmalkalde ein Gewässer 1. Ordnung ist und das TLUBN die Unterhaltungspflicht wahrnimmt.	**Dem Hinweis wird gefolgt.** Es ist bereits im Maßnahmenblatt ein entsprechender Hinweis enthalten, das wertgebende Gehölze zu erhalten und zu schützen sind. Aufgrund des brach liegenden Standortes haben sich jedoch auch im Laufe der letzten Jahre jüngere Sukzessionsgehölze, teilweise auf den befestigten Flächen und Bauteilen, angesiedelt. Hier kann voraussichtlich nicht vermieden werden, dass einzelne dieser Gehölze beseitigt werden müssen. Im Maßnahmenblatt wurde daher die Formulierung „Vorhandene naturnahe Gehölze am Ufer der Schmalkalde sind dabei soweit wie möglich zu erhalten“ gewählt. Details sind dann im Zuge der konkreten Ausführungsplanung für diese Maßnahme zu berücksichtigen und vor Ort abzustimmen. Hierzu wird im Maßnahmenblatt ergänzt, dass Arbeiten im Uferbereich der Schmalkalde im Zuge der Ersatzmaßnahme mit dem TLUBN abzustimmen sind, da die Schmalkalde ein Gewässer 1. Ordnung ist und das TLUBN die Unterhaltungspflicht wahrnimmt. ➔ **Änderung von Anlage 1 zur Begründung (GOP Text)**
2.3g	Hinweise – 4.3 Grünordnung – Sonstige Maßnahmen Vermeidungsmaßnahme V 8 Wassermanagement Für Baubehelfe (Grundwasserabsenkungen) sind wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.3h	Hinweis Bohrungen sind gem. § 49 WHG bei der UWB anzuzeigen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Erschließungsplanung Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4	**Untere Naturschutzbehörde**	
2.4a	Grundlage dieser Stellungnahme ist:	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan mit Anlagen - Bestands- und Konfliktplan - Maßnahmenplan im Geltungsbereich - Maßnahmepläne der externen Maßnahmen E1 bis E12, A7, A9 und A10 (Stand: September 2021) Faunistische Sonderuntersuchung (Stand: Februar 2021) In der vorliegenden Planfassung wurden die naturschutzrechtlichen Belange der Stellungnahme vom 20.05.2021 bezüglich der EKIS-Flächen und der Ausgleich-/ Ersatzmaßnahmen (E7, A6) beachtet und in die vorliegende Planfassung eingearbeitet.	➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4b	Auflagen: Ersatzmaßnahme E1 Für die Ersatzmaßnahme E1 wurde eine Fläche der Gemeinde Floh-Seligenthal für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bestimmt. Die Flächen der Ersatzmaßnahme sind derzeit im Flächennutzungsplan der Gemeinde Floh-Seligenthal als gewerbliche Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Änderung ist bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen. Ein entsprechender Vertrag mit der Gemeinde Floh-Seligenthal ist vor Beschlussfassung abzuschließen und der UNB zu übermitteln. Die Berücksichtigung bei Änderung des Flächennutzungsplanes ist der UNB mitzuteilen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Zwischen der Stadt Schmalkalden und der Gemeinde Floh-Seligenthal wurde ein Entwicklungsvertrag (Abschluss vom 18.09.2021) zur Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vor Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen. Dieser wird der Verfahrensakte beigefügt. Die Änderung/Anpassung des FNP wird durch die Gemeinde Floh-Seligenthal durchgeführt (Planungshoheit). ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4c	Die bloße Absichtserklärung zur Realisierung der dinglichen bzw. vertraglichen Sicherungen von Ausgleichsflächen und Maßnahmendurchführungen genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat eine dauerhafte, dingliche Flächen-/ Standortsicherung nur für Naturschutzzwecke zu erfolgen. Der Stadtratsbeschluss, der die Absichtserklärung zur Realisierung der dinglichen Sicherung enthält, ist der UNB zu übermitteln. Der Vollzug (Grundbucheintrag) ist der UNB jeweils zeitnah nachzuweisen. Die entsprechenden Nachweise sind mit dem Antrag auf Plangenehmigung der Genehmigungsbehörde inklusive der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** § 15 Abs. 4 BNatSchG sagt u.a. aus: „Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.“ Es wird nicht festgelegt, dass zwingend ein Grundbucheintrag erforderlich ist. Eine rechtliche Sicherung ist nicht allein durch entsprechende Grundbucheinträge umsetzbar, sondern es bestehen weitere Möglichkeiten für den Maßnahmenträger. Rechtlich gesichert sind Flächen z.B. auch dann, wenn diese durch die Maßnahme eine Aufwertung in einen gesetzlichen Schutzstatus hinein ermöglichen. Dies ist in Thüringen z.B. bei Kleingewässern, Bergwiesen, Feuchtgrünland oder Streuobstwiesen der Fall (besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbdg. mit § 15 ThürNatG). Die dauerhafte Sicherung ist in diesem Fall über den Schutzstatus der Fläche gesichert.

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
		Damit sind die Maßnahmen A9, E1, E5, E8, E9 sowie E12 nach deren Herstellung bereits ausreichend rechtlich gesichert. Eine rechtliche Sicherung ist zudem für alle Flächen innerhalb des B-Plangebietes nicht zusätzlich erforderlich. Die Satzung des B-Planes mit ihren Inhalten (Planurkunde, Begründung, Umweltbericht, GOP, Maßnahmenfestsetzung im Geltungsbereich, zeichnerische Darstellung) ist bereits hinreichend konkret bzw. rechtlich bindend, sodass entsprechende Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten aus der Satzung heraus gemäß BauGB zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Maßnahmen werden bei der noch ausstehenden Grundstücksvergabe an die zukünftigen Gewerbebetriebe im Kaufvertrag als verpflichtende Maßnahme verankert (mit Hinweis auf die Inhalte des B-Planes). Damit sind die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3, A4 und A5 sowie sonstige vorgesehene Begrünungen wie z.B. Maßnahme G1 ebenso ausreichend rechtlich gesichert. Für die Maßnahmen A9 und A10 liegt zudem der Sonderfall vor, dass auch für die angrenzenden Sandgrubenflächen, in denen diese Maßnahmen zu realisieren sind, gemäß Beschluss der Stadt Schmalkalden ein B-Plan aufgestellt wird. Die Maßnahmen werden in diesen Bebauungsplan integriert und erhalten damit über den zukünftigen B-Plan ebenso eine rechtliche Sicherung nach dessen Inkrafttreten. Es sind somit nur solche Flächen zusätzlich dinglich zu sichern (Grundbucheintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit), die zukünftig in Thüringen (nach derzeitigen gesetzlichen Maßstäben) weder ein besonders geschütztes Biotop darstellen noch einer B-Plansatzung unterliegen. Dies trifft hier auf die Maßnahmen E2, E3, E4, E6, E7, E10 und E11 zu. Hier sind noch die entsprechenden grundbuchlichen Sicherungen als Instrument der dauerhaften Sicherung umzusetzen. Ein entsprechender Stadtratsbeschluss, der die Absichtserklärung zur dauerhaften Sicherung dieser Maßnahmen enthält, wird bis 13.12.2021 gefasst und nachgereicht. Die dingliche Sicherung erfolgt dann nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, spätestens vor dem 1.Spatenstich zum Vorhaben und wird dem LRA zur Kenntnis gebracht. Eine Voraussetzung zur Realisierung einer Dinglichkeit besteht in der erzielten Rechtskraft des Bebauungsplanes. **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4d	Für die Umsetzung und Unterhaltung der Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen (A 1, A 3, A 6, A 7, A 8, A 9, A 10, E 3, E 4, E 5, E 6, E 7, E 8, E 9, E 10, E 11, E 12 und G 1) ist zwischen der Stadt und dem jeweiligen im Maßnahmenblatt festgelegten Hersteller/ Unterhalter ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Mo-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Bis auf Maßnahme A9 und A10 finden alle Maßnahmen auf Flächen der Stadt Schmalkalden statt.

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	dalitäten zur Umsetzung und zur Pflege der Kompensationsmaßnahmen regelt.	Für die Maßnahmen A9 und A10 wird ein Vertrag mit dem Sandgrubenbetreiber geschlossen, da die Maßnahme von der Stadt (oder deren Beauftragten) auf dessen Grundstück umgesetzt werden muss. Alternativ könnten die Flächen auch von der Stadt Schmalkalden erworben werden. Bei Maßnahme G1, A1 und A3 liegt der Sonderfall vor, dass zunächst die Stadt Eigentümer ist (nach Ende des aktuell laufenden Umlegungsverfahrens), zukünftig aber überwiegend Privateigentümer (Inhaber des jeweiligen Gewerbegrundstückes) hier zuständig sind. Diese Zuständigkeiten werden im Kaufvertrag zwischen Stadt und Käufer geregelt. Einzelne Restflächen mit den Maßnahmen A1, A3 und G1 liegen auch dauerhaft im Eigentum der Stadt Schmalkalden (z.B. Medientrassen). Hier ist dann kein Vertrag erforderlich. Die Maßnahmen A2, A4, A5 und A6 werden auf städtischen Flurstücken umgesetzt und bleiben auch städtisch. Hier ist kein Vertrag erforderlich. Des Weiteren sind die Maßnahmen Bestandteil des Bebauungsplanes, dessen Festsetzungen verbindlich umzusetzen sind. Für die Maßnahmen E3 bis E12 sind zwar Städtisches Grundstücke in Anspruch zu nehmen, für die Herstellung und teilweise auch Unterhaltung soll jedoch der Betreiber der Sandgrube Schwallungen verpflichtet werden. Hier ist ein entsprechendes Vertragswerk zwischen Stadt und Sandgrubenbetreiber erforderlich. Die entsprechenden Verträge beinhalten die im GOP dargestellten Angaben zu den jeweiligen Maßnahmen (Maßnahmenblätter) und werden im Nachgang zum Satzungsbeschluss aufgesetzt. **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
2.4e	Artenschutzrecht: Die vom Vorhaben berührten Artenschutzbelange wurden qualifiziert abgearbeitet. Bei korrekter Verwirklichung der bezeichneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere von A6, A7, A9, A10, V3, V4 und V5, kann für die speziell betroffenen geschützten Arten (Uferschwalbe, Feldlerche, Kreuzkröte) ein Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Garant für den Erfolg der geplanten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ist u. a. der frühzeitige Beginn der Maßnahmendurchführung. Diese Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt ihre Wirksamkeit entfalten. Dies ist insb. im Blick auf einen möglichen vorgezogenen Baubeginn bei Planreife gem. § 33 BauGB zu berücksichtigen. Spätestens mit Bauantrag wären die Nachweise über die erfolgreiche Umsetzung	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	der Maßnahmen einzureichen. Notwendige Beteiligungen der unteren Naturschutzbehörde sind jeweils unverzüglich anzufordern. Die Erledigung der Ausgleichsmaßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Jeweils zum Jahresende sind der unteren Naturschutzbehörde Zwischenberichte zu den Monitoringergebnissen zu übergeben.	
2.5	**Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**	
2.5a	1. Entscheidung Die in der Stellungnahme vom 18.05.2021 von der UBB geforderte Präzisierung und Wichtung der mit der Umsetzung der B-Planes verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden wurde entsprochen. Dem B-Plan wird ohne weitere Forderungen zugestimmt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
2.5b	2. Hinweis Die auf S. 23 der Begründung zum B-Plan genannte Dyckerhoff Transportbeton Schmalkalden GmbH & Co.KG ist nicht Eigentümer der Sandgrube. Diese wird durch die Schwallunger Transport & Sandgruben GmbH (STS) betrieben.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Begründung wird klargestellt. **➔ Änderung der Begründung**
2.6	**Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz**	
2.6a	Gegen den o.g. B- Plan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Forderungen beachtet/umgesetzt werden: 7.1. Für das Bebauungsgebiet ist gemäß des „Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V." (DVGW), Arbeitsblatt W 405 eine Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 1/min (192 m3/ h) für die Dauer von zwei Stunden als Grundschutz sicherzustellen. Laut Planunterlagen sind demzufolge zwei Zisternen von je 400 m3, also 800 m3 insgesamt, vorgesehen. Hier sind die Vorgaben gemäß DIN 14230 zu beachten und umzusetzen (z.B. je Zisterne 3 Saugrohre). Hierzu wurden mit dem Planungsbüro HSP Abstimmungen zur Ausführung der Zisternen getroffen, siehe auch Erläuterungsbericht - Löschwasserversorgung. Abstimmungen diesbezüglich wurden auch mit der örtlich zuständigen Feuerwehr der Stadt Schmalkalden getroffen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
2.6b	7.2 Die Zufahrt/en zu den Objekten/Gelände ist entsprechend der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" zu gewährleisten. Dies ist mit dem Hinweisschild „FEUERWEHRZUFAHRT" zu kennzeichnen. Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind zu schaffen bzw. freizuhalten und mit dem Hinweisschild nach DIN 4066 „FLÄCHEN DER FEUERWEHR" dauerhaft zu kennzeichnen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. **➔keine Änderungen / Ergänzungen**
2.6c	7.3 Erschließungsstraßen sind so zu bemessen, dass sie durch Lösch- und Sonderfahrzeuge der Feuerwehr mit einer Achslast von 10 t befahren werden können.	**Die Hinweise wurden bereits teilweise beachtet.** Die Festsetzungen zu den Straßenverkehrsflächen ermöglichen das Befahren mit Feu-

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
2.	**Landkreis Schmalkalden-Meinigen, Obersthäuser Platz 1, 98617 MEININGEN vom 08.11.2021**	
	Stichstraßen sind jeweils am Ende mit einem Wendehammer zu versehen, damit Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge wenden können.	erwehr- und Rettungsfahrzeugen. Die Bemessung der Straßen (Bauklasse usw.) findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.6d	7.4 Weitere brandschutztechnische Forderungen werden im Baugenehmigungsverfahren der einzelnen Liegenschaften getroffen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
2.7	**Allgemein**	
	Weitere Belange werden durch das Landratsamt Schmalkalden-Meiningen nicht geltend gemacht.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
8.	**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, August-Bebel-Str. 2, 36433 BAD SALZUNGEN vom 08.11.2021**	
8.1	Das Referat 42 des TLLLR als Träger öffentlicher Belange für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur hat die Unterlagen geprüft. In unserer Stellungnahme vom 17.05.2021 zum Entwurf mit Stand Februar 2021 gaben wir bereits Hinweise, die nach unserer Sichtung des Abwägungsergebnisses auch in die vorliegende Fassung eingegangen sind. Äußern möchten wir uns lediglich zu einzelnen geänderten bzw. neu hinzugekommenen Ersatzmaßnahmen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.2	Bei der Maßnahme E 5 gehen wir davon aus, dass die Pflanzungen außerhalb des angrenzenden Ackerfeldblocks AL52284Y04 vorgenommen werden und diesen nicht beeinträchtigen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die geplanten Pflanzungen sind bereits außerhalb der Ackerfläche, auf dem angrenzenden Grünland vorgesehen. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
8.3	Bei allen Maßnahmen bei denen Bäume in / als Streuobstwiesen gepflanzt werden (z. B. E 8.1 bis 8.4, E 9) sollten die Pflanzabstände (vorgesehen sind 10 x 10 m) individuell mit den jeweiligen Bewirtschaftern der Grünlandflächen abgestimmt werden, um eine evt. notwendige mechanische Pflege durch die vor Ort vorhandene Technik (Maße des Mähwerkes etc.) zu ermöglichen.	**Die Hinweise werden beachtet.** In den Festsetzungen und im Maßnahmenblatt wird bei den Pflanzabständen das Wort „mindestens“ ergänzt, sodass die Pflanzungen in mindestens 10m Abstand, aber auch größerem Abstand erfolgen können. Im Zuge der jeweiligen Ausführung sind die konkret in der Ortslage möglichen Pflanzabstände mit dem Flächennutzer festzulegen, dabei können auch z.B. größere Reihenabstände umgesetzt werden. Generell muss der Charakter einer Streuobstwiese entstehen, die den entsprechenden naturschutzfachlichen Kriterien entspricht. ➔ **Änderung der Planzeichnung und Begründung inkl. GOP**
8.4	Hinweis: Die Flurstücke für die Maßnahme 8.3 in Niederschmalkalden befinden sich laut Geoproxy in der Flur 0, angegeben auf dem Maßnahmenblatt in der Anlage 1 „Grünordnungsplan“ ist Flur 1. Wir bitten um Prüfung.	**Dem Hinweis wird beachtet.** Es wird eine Korrektur der Flurnummer in den Planunterlagen vorgenommen. ➔ **Änderung der Planzeichnung und Begründung inkl. GOP**
8.5	Unter Beachtung der Hinweise wird dem 2. Entwurf des o. g. Bebauungsplans mit Grünordnungsplan durch unser Referat als Träger öffentlicher Belange zugestimmt.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
10.	**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Frankental 1, 98617 MEININGEN vom 05.11.2021**	
10.1	Aus Sicht des Referates 45 –Regionale Landentwicklung des Thüringer Landesamtes für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bestehen auch gegenüber den genannten Änderungen des 2. Entwurfes des o.g. B-Planes der Stadt Schmalkalden in der Gemarkung Niederschmalkalden **keine Einwendungen**.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
10.2	Auf die Beachtung des weiterhin gültigen Hinweises hinsichtlich der längstmöglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht belegter Flächen wird weiterhin verwiesen (siehe Stellungnahme v. 16.10.2020 z. Vorentwurf). *Auszug aus der Stellungnahme vom 16.10.2020:* "Es sollte bei der Ansiedlung beachtet werden, dass längstmöglich zusammenhängende nicht belegte Flächen für eine wirtschaftliche Landwirtschaftsnutzung zur Verfügung stehen."	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Flächeninanspruchnahme erfolgt bedarfsgerecht und unter Beachtung eines längst möglichen Bewirtschaftungszeitraumes. **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
12.1	Die dem TLBV- Region Südwest erneut mit einem Anschreiben vom 19.10.2021 zu o. g. Vorhaben übergebenen Unterlagen zum 2. Entwurf wurden mit folgendem Ergebnis geprüft: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechen den Abstimmungen mit unserer Behörde. Die Ergänzungen zum Flurbereinigungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
12.2	Die Änderungen zu den Werbeanlagen entsprechen den vorgelegten Unterlagen zum Abwägungsergebnis, welche uns mit einem Anschreiben vom 06.08.2021 zugesandt wurden. Hierzu ist Folgendes festzustellen: In den Unterlagen zum 1. Entwurf sollten 3 Werbepylone an folgenden Standorten bauordnungsrechtlich festgesetzt werden: 1. an der B 19 im westlichen Bebauungsgebiet, Baufeld 10 2. am Kreisverkehr zwischen den Ästen Ab-/Auffahrt B 19 und Gewerbegebietserschließungsstraße 3. am Kreisverkehr zwischen den Ästen Gewerbegebietserschließungsstraße und dem östlichen Ast der L 1026 Diese 3 Standorte wurden durch unsere Behörde mit Schreiben vom 21.05.2021 zum 1. Entwurf abgelehnt, da diese den gesetzlichen Bestimmungen des§ 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. § 24 Abs. 1 des Thüringer Straßengesetzes entgegenstehen. Darüber hinaus wurde ergänzend darauf verwiesen, dass diese auch den Bestimmungen des§ 33 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) entgegenstehen. Nun wurden die Unterlagen zum Bebauungsplan im Rahmen der Abwägung ange-	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	passt, diese entsprechen den Unterlagen zum vorliegenden 2. Entwurf. Dabei wurde unsererseits festgestellt, dass der v.g. Standort Nr. 2 geändert wurde. Diese Werbeanlage soll als Werbepylon am Kreisverkehr zwischen dem westlichen Ast der L 1026 und der Ab-/Auffahrt B 19 errichtet werden, d.h. im Bereich des großen Regenrückhaltebeckens. An den Standorten Nr. 1 und 3 sollen die Werbeanlagen nicht mehr als Werbepylon, sondern als Vorwegweiser festgesetzt werden.	
12.3	Das Bebauungsgebiet befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrtsbereiche, hier der B 19 und der L 1026. Damit sind Werbeanlagen grundsätzlich nur am Ort der Leitung (restriktiv) zulässig. Zudem ist Werbung ihrem Wesen nach darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dies bedeutet zugleich eine Ablenkungsgefahr vom Verkehrsgeschehen, welche zudem in besonderem Maße im Bereich eines Kreisverkehrs gegeben ist. Hier ist die volle Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf den Verkehr und die Verkehrsführung erforderlich. Auch § 33 der StVO verbietet außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch am Verkehr Teilnehmende in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Somit führt schon die Möglichkeit einer verkehrsgefährdenden Ablenkung zum Verbotstatbestand. Dies wird bspw. durch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 30. April 2015 unter dem Az. 11 ZB 14.2563, untermauert. Darin heißt es: ,,Das *Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, für die insoweit ausreichende abstrakte Gefahr sei maßgeblich, ob im konkreten Fall eine hinreichende bzw. gewisse Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter vorliege. Da die Sicherheit des Verkehrs dem Schutz der Rechtsgüter Leib und Leben zu dienen bestimmt sei, müsse und dürfe an das Vorliegen ihrer Gefährdung kein hoher Anspruch gestellt werden.* *Dies steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Danach ist für das Verbot des Anbietens von Waren und Leistungen aller Art auf der Straße(§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StVO), das ebenfalls die Möglichkeit einer Ablenkung oder Belästigung der Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise voraussetzt, der Nachweis konkret entstandener Verkehrsgefahren oder-unfälle nicht erforderlich. Ausreichend ist die Möglichkeit einer Gefährdung und Erschwerung des Verkehrs (BVerwG, U.v. 26.4.1974- VII C 42. 71- BVerwGE 45, 147/151; U.v. 20.10.1993- 11 C 44.92 - BVerwGE 94, 234/237 f). Bereits zur Vorläuferbestimmung des§ 42 StVO in der Fassung vom 29. März 1956 (BGB/. I S. 327) hatte das Bundesverwaltungsgericht (U.v. 26.6.1970- VII C 143.66 - BVerwGE 35, 319/321) ausgeführt, der Begriff des „Geeignetseins"*	**Der Hinweis wird nur teilweise beachtet.** Die Länder können durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden. Dies ist in § 9 Abs. 4 BauGB geregelt. Nach § 83 ThürBO können örtliche Bauvorschriften zusammen mit einem Bebauungsplan beschlossen werden. Hieraus folgt, dass derartige Festsetzungen als Ergebnis eines gemeinsamen Verfahrens in dem Beschluss über den Bebauungsplan zusammengefasst werden können. Auszug aus der Thüringer Bauordnung: "*<u>§ 83 örtliche Bauvorschriften:</u>* *(1) Die Gemeinden können durch Satzung im eigenen Wirkungskreis örtliche Bauvorschriften erlassen über* *1. besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern,* *2. ……..* *2) Örtliche Bauvorschriften können auch durch Bebauungsplan oder, soweit das Baugesetzbuch dies vorsieht, durch andere Satzungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs erlassen werden. Werden die örtlichen Bauvorschriften durch Bebauungsplan oder durch eine sonstige städtebauliche Satzung nach dem Baugesetzbuch erlassen, so sind die Bestimmungen des Ersten und des Dritten Abschnitts des Ersten Teils, des Ersten Abschnitts des Zweiten Teils sowie die §§ 30 , 31 , 33 , 36 und 214 bis 215a BauGB entsprechend anzuwenden."* Unter Beachtung dieser Möglichkeiten wurden im B-Plan Vorgaben für Werbeanlagen getroffen. Zusätzlich erfolgte die Steuerung zur Lage dieser Werbeanlagen, um Konfliktpotenziale zu vermeiden. Unter Beachtung der nebenstehenden Hinweise wird eine Reduzierung der Vorwegweiser auf ein Stück sowie eine Standortkorrektur der Werbeanlagen vorgenommen. Beeinträchtigungen des Hauptverkehrs auf der Landes- und Bundesstraße können somit weitestgehend ausgeschlossen werden. ➔ **Änderung der Planzeichnung und Begründung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	der Werbung, außerhalb der geschlossenen Ortschaft die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer in einer die Sicherheit des Verkehrs gefährdenden Weise abzulenken oder die Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen, verlange keine konkrete, im Einzelfall feststellbare unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sondern lasse es *genügen, dass ganz allgemein nach der Erfahrung des täglichen Lebens mit gewisser Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs eintreten könne (abstrakte Gefahr)."* Um - wie in der vorliegenden Begründung zum 2. Entwurf des Bebauungsplans ausgeführt - auf das Gewerbegebiet aufmerksam zu machen, besteht die rechtskonforme Möglichkeit zum Errichten einer amtlichen Wegweisung zum Gewerbegebiet auf Basis der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB). Diese ist für Verkehrsteilnehmer einfach und schnell erfassbar, wird durch die jeweils zuständige Verkehrsbehörde angeordnet und bedarf daher keiner Festsetzung in einem Bebauungsplan. Folglich ist beim Werbepylon wie auch bei den 2 Vorwegweisern in erster Linie von einem werbenden Charakter auszugehen, zumal diese als Werbeanlagen im Bebauungsplan festgesetzt werden sollen. Somit kommt es vorliegend gerade nicht auf einen verkehrslenkenden Charakter der 2 sogenannten Vorwegweiser an, sondern auf den werbenden Charakter.	
12.4	Des Weiteren ist festzustellen, dass der Auflage d) unserer Stellungnahme vom 21.05.2021 nicht nachgekommen wurde, obwohl gern. Abwägungsergebnis eine Berücksichtigung erfolgen sollte. Die entsprechende Textstelle in der Begründung zum 2. Entwurf befindet sich nunmehr auf Seite 30. Im Übrigen richtet sich die zuständige Behörde in Bezug auf die B 19 nach § 9 Abs. 8 FStrG und in Bezug auf die L 1026 nach§ 24 Abs. 9 ThürStrG (das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist somit gerade nicht zuständig für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Landesstraßen).	**Der Hinweis wurde teilweise beachtet.** Auf der Planzeichnung wurde ein entsprechender Hinweis ergänzt und ist somit im 2. Entwurf bereits enthalten. Die Begründung wird entsprechend klargestellt und ergänzt. ➔ **Ergänzung der Begründung**
12.5	Kurz vor der Auslegung des vorliegenden 2. Entwurfs wurde unsere Behörde zu einem Änderungsvorschlag der Stadt Schmalkalden hinsichtlich der Werbeanlagen seitens des KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH per E-Mail am 12.10.2021 angehört, zu der wir im Vorfeld in der Kürze keine Stellungnahme abgeben konnten. Dieser Vorschlag sah - einen Wegfall des Vorwegweisers an der B 19 von Meiningen kommend - ein Verschieben des Werbepylons in südlicher Richtung in die Nähe der Zufahrt zum Regenrückhaltebecken und - ein Verschieben des 2. Vorwegweisers in südliche Richtung mit einer Abstandsvergrößerung auf 40 m vom Fahrbahnrand der L 1026 (Kreisverkehr) vor.	**Der Hinweis wird teilweise beachtet.** Der Vorwegweiser bleibt am dargestellten Standort verortet (linke Straßenseite). Damit wird sichergestellt, dass von der Fahrerseite aus ein Erfassen der Informationen erfolgen kann (Lesbarkeit wird gewährleistet). An der Realisierung des Werbepylons wird festgehalten. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird der Werbepylon an einen Standort außerhalb der Hauptverkehrstrassen und außerhalb des 40 m Bereiches verschoben. ➔**Änderung der Planzeichnung**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	Der Wegfall des Vorwegweisers an der B 19 entspricht unseren v.g. Ausführungen. Das Verschieben des 2. Vorwegweisers in südliche Richtung mit einem Mindestabstand von 40 m zum äußeren Fahrbahnrand der L 1026 könnte zumindest gemäß den v.g. Ausführungen die B 19 und L 1026 betreffend akzeptiert werden. Jedoch stellt sich bei diesem Standort die Frage, ob die richtige Straßenseite gewählt wurde. Die ins Gewerbe-/Industriegebiet einfahrenden Verkehrsteilnehmer müssen nach links über die Straße auf den Vorwegweiser schauen, um den Inhalt erfassen zu können, während ausfahrende Verkehrsteilnehmer das Blickfeld queren. Der Standort für einen Vorwegweiser wäre so zu wählen, dass evtl. bremsende oder haltende Fahrzeuge zum Erfassen des Inhaltes nicht zu einem Rückstau im Bereich des Kreisverkehrs der L 1026 führen. Der Werbepylon ist auch am geänderten Standort gern. den v.g. Ausführungen strikt abzulehnen.	
12.6	Wir nehmen zum vorliegenden 2. Entwurf wie folgt Stellung: Seitens unserer Behörde gibt es keine grundlegenden Einwände gegen die Realisierung des o.g. Vorhabens, wenn die nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden: Die **Bedingungen** 1, 3 und 4 unserer Stellungnahme vom 21.05.2021 behalten weiterhin Gültigkeit. Bedingung Nr. 2 wurde mit positivem Ergebnis erfüllt (vgl. Schreiben TLUBN vom 21.06.2021 an die Stadt Schmalkalden).	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Nachfolgend erfolgt die Behandlung der Inhalte der Bedingungen aus der Stellungnahme vom 21.05.2021. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
	Bedingungen 1, 3 und 4 der Stellungnahme vom 21.05.2021	
12.7	**Bedingungen:** 1. Im betroffenen Flurbereinigungsverfahren ist eine für alle Beteiligten dieses Flurbereinigungsverfahrens einvernehmliche Lösung hinsichtlich der mit dem o.g. Vorhaben einhergehenden geänderten Zielsetzung zu finden. Diese Lösung muss gegenüber der Straßenbauverwaltung einen wertgleichen Ausgleich der Flächen im Flurbereinigungsverfahren und die Erstattung der seitens der Straßenbauverwaltung bereits gezahlten Summen durch den Vorhabenträger des o.g. Bebauungsplans, der Stadt Schmalkalden, beinhalten.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Im Rahmen der Entwurfserarbeitung fand eine Abstimmung zwischen Flurbereinigungsbehörde und der Stadt Schmalkalden. Das Ergebnis der Abstimmung ist in der Stellungnahme des TLLLR wie folgt enthalten: *"Das Planungsgebiet liegt vollständig im Verfahrensgebiet der Unternehmensflurbereinigung „Mittelschmalkalden ", die im Jahr 2004 auf Antrag der Enteignungsbehörde aufgrund der Planfeststellungen für die Straßenbaumaßnahmen L 1026 OU Mittelschmalkalden und B19 neu eingeleitet wurde. Das Planungsgebiet überschneidet sich mit dem genehmigten Plan nach § 41 FlurbG, der sich in der abschließenden Ausbauphase befindet. Die genehmigten Baumaßnahmen des Planes nach §41 FlurbG innerhalb des Planungsgebietes zum Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B19" wurden deshalb bereits zurückgestellt. Nach Genehmigung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet ist eine entsprechende Planänderung zum Plan nach § 41 vorgesehen."* Am 21.04.2021 fand ein Termin zwischen der Stadt Schmalkalden und dem TLBV zur Klärung der Problematik der Lage des BP-gebietes im Flurbereinigungsverfahren statt. Vor dem Hintergrund der planfestgestellten Verkehrstrassen (B 19 und L 1026) sowie

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
		des korrespondierenden Flurbereinigungsverfahrens werden hinsichtlich des Infrastrukturprojektes der Stadt in Verbindung mit der erforderlichen Grundstücksverfügbarkeit allgemein grundsätzliche Optionen zur projektspezifischen Grundstücksverfügbarkeit besprochen. Im Ergebnis wurde folgender Lösungsansatz erarbeitet: - Um den Flächenpool zu identifizieren, übermittelt das TLBG entsprechende Lagepläne an die EFG. Anschließend werden die Daten in das Erschließungsprojekt übernommen. Im Ergebnis werden die benötigen Flächen in Summe durch die Stadt (incl. des Ing Büros und der EFG) erfasst und das TLBG / TLBV übermittelt. - Die Stadt erfasst einen Flächenpool, stimmt die Wertansätze mit dem TLBG ab und stellt die entsprechenden Flächen dem Verfahren neu zur Verfügung (In Verbindung mit einer Landverzichtserklärung). - Anschließend wird eine Form einer rechtlichen Regelung (z.B. Bauerlaubnisvereinbarung / Verwaltungsvereinbarungen / Besitzverschaffung) entwickelt (Ziel ist die Grundstücksverfügbarkeit der Stadt Schmalkalden im GRW Projekt /Fördervoraussetzung). - Die Stadt Schmalkalden sichert die Kompensation der erforderlichen planfestgestellten A+E Eingriffe zu, die technischen Abstimmungen / Kollisionsplanungen erfolgen im Rahmen der Lph. 4 der Erschließungsplanung der Stadt Schmalkalden. - Damit wird aktuell keine Notwendigkeit einer Änderung der Planfeststellungsbeschlüsse gesehen. - Tangierende Baumaßnahmen (Straßenquerungen der B und L Straße sind genehmigungsrechtlichen zwischen der Stadt und dem TLBV (Lph. 4) abzuschließen. Zum neuen Kreisverkehr wird eine Verwaltungsvereinbarung incl. eines Kostenschlüssels erforderlich. Der Lösungsansatz kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Stadt Schmalkalden erfasst intern einen Flächenpool, stimmt diesen bzgl. der Wertansätze mit dem TLBG ab und stellt die Flächen abschließend dem Flurbereinigungsverfahren mittels Landverzicht zur Verfügung. Anschließend wird eine Form der rechtlichen Verfügungsmöglichkeit der Flächen durch die Stadt gemeinsam (TLBV/TLBG/Stadt) entwickelt. Das Ziel besteht in der förderrechtlich erforderlichen Form. Die Problematik kann, in Abstimmung mit den Beteiligten als geklärt (lösbar) angesehen werden. In die Begründung zum 2. Entwurf wurden Aussagen zum Flurbereinigungsverfahren integriert. Gemäß Stellungnahme des TLBV werden die Aussagen zur Kenntnis genommen. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.8	3. Sofern die Bedingung Nr. 2 positiv beantwortet wurde, sind nur so viel Flächen	**Der Hinweis wurde beachtet.**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde zur Kompensation im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens heranzuziehen, wie zwingend und unvermeidbar erforderlich ist. Dies ist nachvollziehbar gegenüber unserer Behörde zu begründen. Verbleibende, unvermeidbar erforderliche Flächen planfestgestellter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unserer Behörde sind durch einen direkten Einzelausgleich zu kompensieren, sodass bei Kontrollen durch andere Behörden ein direkter Verweis auf eine konkrete Maßnahme zur Kompensation unserer planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich ist. Die neuen Kompensationsflächen sind veranlasserbedingt, d.h. durch den Vorhabenträger des Bebauungsplans, herzustellen und zu unterhalten.	Auszug aus der Stellungnahme des TLBV vom 08.11.2021: "*Bedingung Nr. 2 wurde mit positivem Ergebnis erfüllt (vgl. Schreiben TLUBN vom 21.06.2021 an die Stadt Schmalkalden)"* ➔ **keine Änderungen / Ergänzungen**
12.9	4. Die Bebauungsgebietserschließungsstraße ist vor der Inbetriebnahme als öffentliche Straße zu widmen. Die Prüfung und Genehmigung dieser Verkehrserschließung erfolgt in einem gesonderten, bereits laufenden Verfahren und wird daher hier nicht nochmals im Detail thematisiert. In diesem Verfahren ist auch der Entwurf einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung geregelt, deren Abschluss rechtzeitig vor Beginn jedweder Bauarbeiten zum Bebauungsplangebiet zwingend erforderlich ist. In dieser Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Schmalkalden und unserer Behörde werden neben allen technischen, rechtlichen und finanziellen Details zum Ausbau dieses Knotenpunktes auch die Ablösung für Unterhaltungsmehrkosten (nach ABBV) geregelt bzw. vereinbart, u.a. werden folgende Regelungen enthalten sein: Veranlasserbedingt erfolgen die Herstellung des Baurechts und die vollständige Tragung der in Verbindung mit dem Bebauungsplangebiet entstehenden Kosten für - Planung und Bau (siehe § 12 Abs. 1 FStrG und § 29 Abs. 1 ThürStrG) - Grunderwerb - Unterhaltungsmehrkosten der Straßenbauverwaltung i.S.d. § 7a FStrG bzw. § 16 ThürStrG - zur Aktualisierung der Straßendatenbank durch die Stadt Schmalkalden (Aufzählung zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschließend, die endgültigen Regelungen erfolgen in der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung).	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Sie findet im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen Beachtung. ➔**keine Änderungen / Ergänzungen**
12.10	Die **Auflagen** a, c bis e, g bis o, q und s bis u behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** Nachfolgend erfolgt die Behandlung der Inhalte der Auflagen aus der Stellungnahme vom 21.05.2021. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	Auflagen a, c bis e, g bis o, q und s bis u aus der Stellungnahme vom 21.05.2021	
12.11	**<u>Auflagen:</u>** a) Bei der Darstellung der neuen Verkehrsanlage sind auch die erforderlichen Flächen für die Bankette, Mulden und Böschungen zu berücksichtigen.	**Der Hinweis wurde teilweise beachtet.** Flächen für Bankette, Mulden und teilweise Böschungen wurden in der Erschließungsplanung berücksichtigt und im Ergebnis im Bebauungsplan in die Darstellung der Straßenverkehrsflächen integriert. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.12	c) Der Ausbau des Knotens L 1026/ Bebauungsgebietserschließungsstraße erfolgt vor der Inbetriebnahme des Bebauungsgebietes und gemäß den von unserer Behörde bestätigten Planunterlagen.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.13	d) In der Begründung Seite 28 ist der letzte Absatz wie folgt zu ändern: Auf die Bauverbotszone längs zur L 1026 im Abstand bis 20 m zum äußeren Fahrbahnrand nach § 24 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, sowie längs zur B 19 nach § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz wird hingewiesen. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr zugelassen werden. (Hinweis: Dies betrifft nach Umsetzung der Auflage unter b) nicht die Gewerbe- und Industrieeinheiten, sondern alle sonstigen Neuerrichtungen.)	**Der Hinweis wird beachtet.** Ein entsprechender Hinweis ist auf der Planzeichnung enthalten. Die Begründung wird entsprechend klargestellt und ergänzt. ➔ **Ergänzung der Begründung**
12.14	e) Die bestehende Notzufahrt mit Anbindung an die B 19 des Sandabbaugebietes im Bebauungsplangebiet ist mit Fertigstellung der verkehrlichen Anbindung über die Planstraßen des o.g. Bebauungsplangebietes vollständig zurück zu bauen.	**Dem Hinweis wird nicht gefolgt.** Das Sandabbaugebiet wird nicht über den Bebauungsplan verkehrstechnisch erschlossen. Die Erschließung / Neuordnung des Bereiches um das Sandabbaugebiet ist in einem separaten bebauungsplanverfahren verankert. Dieser Bebauungsplan befindet sich derzeit in Aufstellung. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.15	g) Die an den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans angrenzenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen unserer Behörde haben Bestandsschutz und dürfen im Rahmen von Bauarbeiten weder beansprucht noch beschädigt werden, bspw. für Baustelleneinrichtungsflächen oder Baustraßen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet auf der nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung Berücksichtigung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.16	h) Leitungsbestand der Ver- und Entsorgung, welcher außerhalb der Fahrbahn/ des Straßenkörpers der B 19 oder L 1026 verlegt wurde und sich mit Neuanlage des Kreisverkehrs innerhalb der Fahrbahn/ des Straßenkörpers dieser Bundes- oder Landesstraße befinden würde, ist veranlasserbedingt so zu verlegen, dass er auch nach Realisierung des Kreisverkehrs außerhalb der Fahrbahnen der B 19 und L 1026 zum liegen kommt.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.17	i) Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen in Verbindung mit o. g. Bebauungsplangebiet sind - sofern irgend möglich - außerhalb des Straßenkörpers / des Straßengrundes der B 19 und L 1026 vorzusehen. Müssen derartige Verlegearbeiten den-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	noch im Straßengrundstück der B 19 oder L 1026 vorgenommen werden, sind vom jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen die Verlegearbeiten vorab schriftlich bei unserer Behörde zu beantragen.	
12.18	j) Zur Berechnung der Ablösekosten sind im Rahmen der Ausschreibung der Erschließungsarbeiten die zu ändernden Flächen der B 19 und L 1026 einschließlich des Kreisverkehrs sowie der Bereich der Bebauungsgebietserschließungsstraße - beginnend vom äußeren Fahrbahnrand des Kreisverkehrs bis Ende Eckausrundungsradius der Erschließungsstraße (Planstraße A) - als separates Los auszuschreiben. Genauere Regelungen hierzu erfolgen in der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.19	k) Die Ableitung des Oberflächenwassers von Grundstücken bzw. von der Erschließungsstraße des Bebauungsgebietes darf nicht über die Fahrbahn der B 19 oder L 1026 oder die Nebenanlagen dieser Straßen erfolgen. Dies gilt insbesondere auch für Starkregenereignisse, bei denen die Grenze der Bemessungsniederschläge überschritten wird und die Straßen als Notabflussweg für nicht mehr kanalseits abführbares Oberflächenwasser fungieren sollen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.20	l) Auf die Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Wasserableitungseinrichtungen der Bundes- und Landesstraße (Straßengraben) ist zu achten, ggf. ist der Graben zu säubern oder durch andere geeignete Maßnahmen die Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten bzw. wiederherzustellen. Die gilt insbesondere auch für den Zeitraum der Bauarbeiten zur Anbindung.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.21	m) Sofern eine Beleuchtung der Grundstücke entlang der Bundes- oder Landesstraße vorgesehen ist, ist diese so zu gestalten, dass die Fahrzeugführer nicht geblendet bzw. abgelenkt werden. Bewegliches Licht ist nicht zulässig.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.23	n) Bei ggf. Anlegen von Parkstellplätzen auf den Grundstücken entlang der B 19 oder L 1026 ist bei der Gestaltung dieser zu gewährleisten, dass auch bei abgestellten Fahrzeugen die entsprechenden Sichtdreiecke und erforderlichen Sichtverhältnisse eingehalten werden. Auch sind Blendwirkungen auf den Verkehr der Bundes- oder Landesstraße durch ein- bzw. ausparkende Fahrzeuge durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.24	o) Bei ggf. Ausführungen von Einfriedungen/Umzäunungen entlang der Bundes- oder Landesstraße ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Sichtdreiecke bzw. erforderlichen Sichtverhältnisse gewährleistet werden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.25	q) Mit Hinblick auf das Anlegen von Grünflächen längs der Bundes- oder Landesstraße ist zu beachten, dass bei Neupflanzungen von Bäumen ein Abstand von 4,50 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundes-/Landesstraße gewährleistet wird. Bei Neupflanzungen von Hecken ist der Abstand zwischen dem Fahrbahn-	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
12.	**Landesamt für Bau und Verkehr, Region West, Am Köhlersgehäu 6 98544 ZELLA-MEHLIS vom 08.11.2021**	
	rand und der Heckenreihe so zu wählen, dass ein – im Anschluss an den Entwässerungsgraben dieser Straße - 1 m breiter Streifen ohne hineinragenden Heckenbewuchs, d.h. frei vom erwartenden Habitus, gewährleistet ist. Ist kein Entwässerungsgraben vorhanden, so ist der Böschungsfuß als Bezugslinie anzunehmen. Des Weiteren sind die Bepflanzungen so anzulegen, dass die am Knoten B 19/ L 1026/ Bebauungsgebietserschließungsstraße erforderlichen Sichtdreiecke bzw. die im Zuge der B 19 bzw. L 1026 generell erforderlichen Sichtverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Hierzu ist die RPS 2009 zu beachten.	
12.26	s) Der Beginn aller Bauarbeiten mit Berührung des Straßenkörpers/ des Straßengrundes der Landesstraße L 1026 (Straßenanschluss, Kabel-, Kanal- und Leitungsverlegungen etc.) ist dem TLBV - Region Südwest vorab schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung dieser Bauarbeiten erfolgt eine Abnahme gemeinsam mit einem Mitarbeiter des TLBV - Region Südwest. Veranlasserbedingt ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und unser Behörde zuzusenden.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
12.27	Die Auflage p) wird wie folgt neu formuliert: p) Der Werbepylon am Regerückhaltebecken und der Vorwegweiser an der B 19 (Bereich Baufeld 10) sind aus dem Bebauungsplan zu entfernen und dürfen gem. den vorstehenden Ausführungen nicht festgesetzt werden. Einzig der Vorwegweiser an der Bebauungsplangebietserschließungsstraße ist zustimmungsfähig, wenn dieser mit einem Mindestabstand von 40 m zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße (hier äußerer Fahrbahnrand des Kreisverkehrs) errichtet wird und so angelegt ist, dass ein Rückstau bis zum Kreisverkehr ausgeschlossen ist.	**Der Hinweis wird teilweise beachtet.** Ein Vorwegweiser wird entfernt, der zweite Vorwegweiser wird in südlicher Richtung verschoben und außerhalb des 40 m Bereiches platziert. An der Realisierung des Werbepylons wird festgehalten. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird der Werbepylon an einen Standort außerhalb der Hauptverkehrstrassen und außerhalb des 40 m Bereiches verschoben. ➔**Änderung der Planzeichnung**
17.	**Werraenergie GmbH, Postfach 1148, 36421 BAD SALZUNGEN vom 04.11.2021**	
17.1	In Beantwortung Ihres Schreibens vom 19.10.2021 nehmen wir wie folgt Stellung. Zum geplanten Vorhaben gibt es seitens der Werraenergie GmbH keine Einwande und Bedenken.	**Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
17.2	Vor Baubeginn ist von der bauausführenden Firma ein Schachtschein zu beantragen. Diese Stellungnahme verliert 2 Jahre nach Erstellung ihre Gültigkeit.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Er findet im Rahmen der Objekt- und Erschließungsplanung Beachtung ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
27.	**TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51 – 55, 70191 STUTTGART vom 27.04.2021**	
27.1	Die TransnetBW GmbH hatte bereits am 23.03.2021 zum 1. Entwurf Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B19“ Stellung genommen. Hiermit beziehen wir uns auf die Stellungnahme und teilen Ihnen mit, dass für den 2. Ent-	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
27.	**TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51 – 55, 70191 STUTTGART vom 27.04.2021**	
	wurf dieselben Inhalte gelten.	
	Stellungnahme vom 27.04.2021	
27.2	Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet an der B19“ betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsleitung.	**Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.** **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**
27.3	Wir möchten Sie jedoch hiermit darüber informieren, dass sich, die in der Begründung unter 6.10.4 aufgeführten externen Kompensationsmaßnahmen (E9 und E11) im von uns geplanten SuedLink Korridor befinden. *Information Nachrichtlich:* *SuedLink ist ein Gesamtvorhaben, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4 „Wilster – Bergrheinfeld/West", die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor.* *Das Gesamtvorhaben „SuedLink" wird daher durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.* *Für die Genehmigung im Rahmen der Bundesfachplanung wurde das Gesamtvorhaben SuedLink in fünf Abschnitte (A, B, C, D, E) eingeteilt. Nach Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG durch die Bundesnetzagentur wurden die erforderlichen Unterlagennach § 8 NABEG erarbeitet. Diese umfassen u.a. eine Raumverträglichkeitsstudie, einen Umweltbericht im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung, eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung und eine Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange. Diese Unterlagen enthalten erneut einen Vorschlagstrassenkorridor, der aus Sicht der Vorhabenträger nach Prüfung und vergleichenden Bewertung aller relevanten Belange den raumverträglichsten 1000 m breiten Trassenkorridor nach § 12 NABEG darstellt. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß §12 NABEG wurde der Trassenkorridor für alle Abschnitte festgelegt. Im Rahmen des Antrags nach § 19 NABEG wurde ein möglicher Trassenverlauf und kleinräumige Alternativen geprüft. Im nächsten Schritt legt die BnetzA den Untersuchungsrahmen nach § 20 NABEG fest. Im sich anschließenden Plan-feststellungsverfahren nach § 21 NABEG wird schließlich die konkrete Trassenführung als grundstücksgenauer	**Der Hinweis wird beachtet.** Er findet im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. der damit verbundenen Planungen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Berücksichtigung (nachfolgende Planungsebene). **➔ keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
27.	**TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51 – 55, 70191 STUTTGART vom 27.04.2021**	
	Verlauf festgelegt. Im Rahmen dessen kann eine Betroffenheit einzelner Flächen im Detail festgestellt werden. Wir haben jedoch keine Bedenken und Anmerkungen bei der Realisierung der oben aufgeführten Kompensationsmaßnahmen im SuedLink Korridor vorzubringen. Wir bitten um die weitere Beteiligung an Ihrem Verfahren.	
33.	**Ericsson Service GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf vom 28.10.2021**	
33.1	bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH, Ziegelleite 2-4. 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.	**Der Hinweis wird beachtet.** Die Telekom wurde bereits mit ihrer Niederlassung in Erfurt angeschrieben. Des Weiteren erfolgt eine Beteiligung der Telekom unter nebenstehender mail-Adresse. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
	Deutsche Telekom Technik GmbH; Ziegelleite 2 – 4, 95448 Bayreuth Vom 29.10.2021	
33.2	Durch das markierte Planungsgebiet verläuft entlang der B19 unser Richtfunk LY1607-LY1312. Im Bereich der Richtfunktrasse ist eine Bebauungshöhe von max. 65m über dem Boden nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen. In der Anlage "B19_Trassenschutz Report" finden Sie in der Datei „Trassendaten.csv“ die Daten der beschriebenen Richtfunkstrecke. Die beigefügten Shapes sind im Koordinatensystem WGS84 und können in ein Geo-Daten Programm geladen werden.	**Der Hinweis wurde beachtet.** Durch die geplanten Gebäudehöhen wird die Richtfunktrasse nicht tangiert. Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen. Des Weiteren ist bereits der Verlauf der Richtfunktrasse (Freselnetzone) der Telefonica GmbH in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt, der mit der Richtfunktrasse der Telekom nahezu identisch ist. Für diese wurde zusätzlich folgende Festsetzung getroffen: *"2.4 In der Fresnelzone der Richtfunkverbindung sind temporäre, technische Anlagen (z.B. Baukräne) nur bis zu einer Höhe von 318,0 m ü. NHN zulässig."* Somit sind Beeinträchtigungen ausgeschlossen. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
33.3	Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com	**Der Hinweis wurde beachtet.** Die Ericsson Service GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Die Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung behandelt (siehe Pkt. 34.1). ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Telefonica GmbH & Co.OHG, Südwestpark 35, 90449 NÜRNBERG vom 31.03.2021**	
34.1	Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange auch weiterhin bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden: - durch das Plangebiet führt eine Richtfunkverbindung hindurch - die Fresnelzone der Richtfunkverbindungen befindet sich in einem vertikalen Korridor zwischen 46 m und 76 m über Grund **STELLUNGNAHME / Bplan "Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" - Stadt Schmalkalden** RICHTFUNKTRASSEN Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen. **Richtfunkverbindung** | **A-Standort** in WGS84 | Höhen Fußpunkt | Höhen Antenne | **B-Standort** in WGS84 | Höhen Fußpunkt | Höhen Antenne **Linknummer I A-Standort I B-Standort** | Grad Min Sek | Grad Min Sek | NHN | ü. Gelände | Gesamt | Grad Min Sek | Grad Min Sek | NHN | ü. Gelände | Gesamt **203557126 I 298990121 I 298990252** | **50° 43' 10.70" N** | **10° 22' 12.20" E** | **305** | **22,5** | **327,5** | **50° 39' 47.83" N** | **10° 20' 46.03" E** | **349** | **20,19** | **369,19** Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.  Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Te-Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung	**Dem Belang wurde im Entwurf entsprochen.** Der Verlauf der Richtfunktrasse (Freselnetzone) ist in der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt. Durch die geplanten Gebäudehöhen wird die Freihaltezone der Richtfunktrasse nicht tangiert. Des Weiteren wurden unter Pkt. 2.4 der textlichen Festsetzung folgende Festsetzung getroffen: *"2.4 In der Fresnelzone der Richtfunkverbindung sind temporäre, technische Anlagen (z.B. Baukräne) nur bis zu einer Höhe von 318,0 m ü. NHN zulässig."* Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
34.	**Telefonica GmbH & Co.OHG, Südwestpark 35, 90449 NÜRNBERG vom 31.03.2021**	
	des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird. Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.	

Nr.	Absender	
	Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise

II. Prüfung der vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit

II.1 Übersicht über die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit:	Stellungnahme vom:	Posteingang vom:
Ö 1	27.10.2021	29.10.2021

Nr.	Absender Stellungnahme / vorgebrachte Anregung	Art und Maß der Berücksichtigung / Verfahrensweise
Ö 1	**Stellungnahme vom 27.10.2021**	
Ö 1a	im Rahmen der erneuten Auslegung möchten wir folgende mögliche Problemstellungen beschreiben: Der Stadtverwaltung ist bekannt, dass neben der Schwallunger Sandgruben GmbH auch die Dyckerhoff Transport Beton Schmalkalden GmbH & Co. KG und ein weiteres Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes tätig sind. Diese Tätigkeit führt zu Lärmemissionen, Staubemissionen und Geruchsemissionen. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes „An der B19" wurde nach Aussage des Bauamtes ein Lärmgutachten angefertigt, welches offenbar zu dem Ergebnis kam, dass die durch die Schwallunger Sandgruben GmbH und die Firma Dyckerhoff hervorgerufenen Lärmemissionen für Gewerbetreibende im Plangebiet insofern unproblematisch sind, als Grenzwerte nach der TA Lärm nicht überschritten werden. Wir regen an - soweit dies noch nicht geschehen ist - auch die Verträglichkeit der auf unseren Grundstücken erzeugten Staub- und Geruchsemissionen auf ihre Vereinbarkeit mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu überprüfen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Durch das IB Frank und Schellenberger GbR wurde eine schalltechnische Berechnung für den BP Gewerbe- und Industriegebiet an der B 19" durchgeführt. Es galt, Geräuschkontingente für die Teilflächen des BP-Gebietes zu ermitteln. Ziel der Kontingentierung war die Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 DIN 18005 an der schutzwürdigen Bebauung (Wohnbebauung nördlich des Plangebietes, Bürogebäude südwestlich des Plangebietes) in schalltechnisch relevanten Einwirkungsbereich des Plangebietes. Dabei wurden die Vorbelastungen durch bereits vorhandene Gewerbebetriebe in die Berechnung einbezogen, so dass deren Bestandssituation entsprechend existenter Genehmigungen damit gewährleistet ist. Nutzungskonflikte mit angrenzenden gewerblichen Unternehmen bestehen nicht. Aufgrund der topographischen Situation zwischen Sandgrube und geplantem Gewerbegebiet ist nur bedingt mit Staub- bzw. Geruchsbelästigungen zu rechnen. Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörde des Landratsamtes bzw. der TLUBN wurde diese Problemlage für das Plangebiet nicht benannt und entsprechende Gutachten nicht gefordert. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**
Ö 1b	Ihnen ist bekannt, dass im Zusammenwirken mit der Stadt Schmalkalden ein eigener Bebauungsplan für das Gebiet der drei Unternehmen aufgelegt werden soll. Im Verhältnis zu den drei Betrieben, deren Tätigkeit planerisch abgesichert werden soll, handelt sich die Ansiedlung des Gewerbes im Bebauungsplangebiet „An der B19" um herannahendes Gewerbe. Wir begrüßen die Aufstellung des Bebauungsplanes „An der 819", zu der wir bisher auch keine Vorbehalte geäußert haben. Es sollen jedoch mögliche Unverträglichkeiten möglichst früh ausgeräumt werden. Wir sind der Auffassung, dass dies möglich ist, möchten jedoch auf möglicherweise entstehende Konflikte hinweisen, um diese von vornherein vermeiden zu können.	**Die Hinweise wurden beachtet.** Im Rahmen der Erarbeitung des B-Planes fanden durch die Stadt Schmalkalden Gespräche und Abstimmungen mit dem Unternehmen statt, um die Planungen darzulegen und Konflikte zu vermeiden. Die bestehenden Situationen fanden Beachtung. Für den Bereich der südwestlich der Planfläche ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen, der ebenfalls Regelungen für Zulässigkeiten und zur Konfliktvermeidung treffen wird. ➔ **keine Ergänzungen/Änderungen**